

Bebauungsplan-Verfahren

2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
04	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	26.02.2019	<u>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</u> Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. <u>Erläuterungen:</u> <u>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B:</u> Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Änderungsbereich innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, in dem auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird und die Gemeinden große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben. Die geplanten Änderungen sind hier möglich. <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235), - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 sowie - Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.). <u>Bindungswirkung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. <u>Hinweise</u> - Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbe- reiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. - Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bestätigt die Planungsabsicht der Gemeinde.	K
				Kenntnisnahme.	K
				Kenntnisnahme.	K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.		
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	19.02.2019	Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen trifft keine Äußerungen .	Keine Abwägung erforderlich.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12.03.2019	Zum nachstehenden Planvorhaben: Bebauungsplan KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“ teile ich Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass Flächen des BFB Westbrandenburg von diesem Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung nicht betroffen sind. Es werden keine anliegenden Flurstücke direkt / indirekt durch dieses Vorhaben beeinflusst. Es bestehen daher von Seiten des BFB Westbrandenburg weder Einwände oder Hinweise. Im Übrigen berührt diese Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr	06.03.2019	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit dem vorliegenden Textbebauungsplan sollen aufgrund bereits erfolgter bzw. künftiger Zusammenlegungen von straßenseitigen mit rückwärtigen Flurstücken die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl oder maximale Grundfläche baulicher Anlagen) in Anpassung an die Nachbarbebauung geändert werden. Ziel ist es, auf den dann entstehenden größeren Grundstücken den Eigentümern eine Bebauung entsprechend der Nachbargrundstücke zu ermöglichen. Des Weiteren erfolgt mit der 2. Änderung des B-Planes eine Modifizierung der Regelungen zur Höhe von Einfriedungen.	Keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (West)	20.02.2019	Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die B-Plan-Änderung nicht berührt. Gegen die Planänderung bestehen deshalb aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Der Geltungsbereich des Textbebauungsplanes KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ der Gemeinde Kleinmachnow grenzt im Südosten an die Landesstraße (L) 77 Zehlendorfer Damm. Die vom Landesbetrieb Straßenwesen für die L 77 zu vertretenden Belange werden durch die 2. Änderung des Textbebauungsplanes nicht berührt. Zur 2. Änderung des Textbauplanes bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt	28.02.2019	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. <u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <u>Immissionsschutz</u> Die 2. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-035 „südwestlich Buschgrabensee“ betrifft ausschließlich Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu Einfriedungen. Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die 2. Änderung des B-Planes nicht berührt	Kennntnahme. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K K
29	Landesamt für Bergbau, Geo-	18.02.2019	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Roh-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	logie und Rohstoffe		stoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: <u>B Stellungnahme</u> Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: <u>Erdgasspeicher/Untergrundspeicher:</u> Das o. g. Planungsgebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt. Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.). Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG, Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden. <u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Kenntnisnahme.	K
30	Deutscher Wetterdienst	21.02.2019	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufenthalt	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	terdienst		gabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.		
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg	13.02.2019	Nach Überprüfung der Planungsunterlagen wird festgestellt, dass bei dem o. g. Bauvorhaben kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen ist. Forstrechtliche belange werden somit durch die Planung nicht berührt .	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	05.03.2019	Mit Ihrem Schreiben vom 06.02.2019 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der 2. Änderung des (Text)Bebauungsplanes KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“ der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom 30.01.2019. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Es ergeben sich zu der 2. Änderung keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise .	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB	25.02.2019	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung nunmehr an der Entwurfsvorlage zur 2. Änderung zum Bebauungsplan KLM-BP-035 mit Stand 30.01.2019. Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 05.11.2007 im Rahmen der Beteiligung am Entwurf mit Stand 04.07.2007, der am 31.03.2008 in Kraft getreten ist. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus städtebaulicher Sicht, für das Plangebiet eine Bebaubarkeit analog Nachbargrundstücke zu ermöglichen. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB werden die Belange des Handels nicht direkt berührt. Zum Entwurf der 2. Änderung bestehen keine Einwände .	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	IHK Potsdam	14.03.2019	Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken .	Keine Abwägung erforderlich.	K
45	50Hertz Transmission GmbH	11.02.2019	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB)	19.02.2019	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und An-	Kenntnisaufnahme. Keine Abwägung erforderlich. Bei Bauausführung im Baugenehmigungsverfahren von Interesse. Kenntnisaufnahme.	K K K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			lagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0) Leitungsschutzanweisung Legende Gas		
48	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.02.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeit-	Bei Bauausführung von Interesse. Kenntniserhebung. Keine Abwägung erforderlich.	K K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft Postfach 4202 49032 Osnabrück oder per E-Mail „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“ in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Für die evtl. Versorgung der Grundstücke im Planbereich ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskunfts-portal der infrest GmbH unter www.infrest.de nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.		
50	Zentraldienst der Polizei	13.02.2019	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdadtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich.	K
62	Bezirksamt Steglitz-	12.03.2019	Für die Beteiligung an der Änderung des oben genannten Bebauungsplans bedanke ich mich. Hinsichtlich der vorgesehenen Ziele der Planung teile ich	Kennntnisnahme.	K

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-035 „südwestlich Buschrabensee“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Zehlendorf von Berlin		Ihnen mit, dass aus Sicht des Bezirks Steglitz-Zehlendorf keine Belange berührt sind.		
64	Gemeinde Stahnsdorf	13.02.2019	Wir danken für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren KLM-BP-035 (2. Änderung) der Gemeinde Kleinmachnow. Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Die Gemeinde Stahnsdorf hat zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-035 keine Einwände oder Hinweise .	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow	11.03.2019	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K